

Artikel 1: Gegenstand

Das vorliegende Reglement legt die Nutzungsmodalitäten der öffentlichen Parkplätze des Aéroport International de Genève (nachfolgend „Genève Aéroport“ oder „GA“ genannt) für jeglichen Nutzer fest (Fahrzeugführer, Fahrzeugbesitzer, Mitfahrer und andere.)

Artikel 2: Geltungsbereich

1. Das vorliegende Reglement gilt für alle Nutzer der öffentlichen und kontrollierten Flughafen-Parkflächen (nachfolgend „die Parkplätze“ genannt). Die Nutzung der Parkplätze, die 24 Stunden pro Tag geöffnet sind, unterliegt einer Parkgebühr. Es gibt Langzeitparkplätze und Kurzzeitparkplätze, die auf der offiziellen Internetseite des Genève Aéroport (www.gva.ch) aufgeführt sind.
2. Das vorliegende Reglement gilt auch für alle Nutzer der Kurzzeit-Haltezone(n), wie zum Beispiel der Zone „Kiss & Fly“.

Artikel 3: Verkehrsregeln

1. Die Nutzer müssen vorsichtig und mit gedrosselter Geschwindigkeit fahren.
2. Die Nutzer müssen in den Parkhäusern die Fahrzeuglichter einschalten.
3. Die Nutzer müssen die Signalisation und die Markierungen vor Ort beachten.
4. Die Nutzer müssen die Vorschriften und Anweisungen des Personals von Genève Aéroport beachten.
5. Die Nutzer müssen die geltende Gesetzgebung beachten, insbesondere das Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01), wie auch dessen Verordnungen und Anwendungsbestimmungen.

Artikel 4: Für die Parkplätze zugelassene Fahrzeuge

1. Nur leichte Motorwagen, deren Höhe die ausgeschilderten Höhenbegrenzungen nicht überschreiten, dürfen auf die Parkplätze fahren.
3. Zweiräder (Fahrräder, Roller, Motorräder, etc.) dürfen nicht abgestellt werden, ausgenommen mit einer individuellen schriftlichen Genehmigung, die vom GA ausgestellt worden ist.
4. Fahrzeuge mit Anhänger sind nicht gestattet, mit Ausnahme auf den FRACHT-Parkplätzen und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Nutzer dieser Parkplätze nicht nur ihre Anhänger abstellen.

Artikel 5: Parkieren

Parkmodalitäten

1. Die Nutzer müssen ihre Fahrzeuge korrekt auf den dafür vorgesehenen und am Boden markierten Stellen parkieren.
2. Bevor die Nutzer ihr Auto verlassen, müssen sie sich vergewissern, dass die Handbremse angezogen und der Motor abgestellt ist. Die Nutzer müssen ihr Fahrzeug abschliessen.

Verbote

3. Es ist namentlich verboten:
 - Fahrzeuge ohne entsprechende Kennzeichnung auf den Behinderten-Parkplätzen zu parkieren;
 - ein Fahrzeug mit Standardmotor auf Parkplätzen zu parkieren, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen vorgesehen sind;
 - ein Fahrzeug ausserhalb der Bodenmarkierungen abzustellen, besonders auf Verkehrsübergängen, auf Einfahrts- oder Ausfahrtsrampen und in den Fussgängerzonen;
 - ein Fahrzeug auf mehreren der am Boden markierten Felder zu parkieren;
 - ein Fahrzeug zu parkieren, das kein amtliches Kennzeichen hat;
 - Reparaturen (ausser im Fall einer Panne) oder eine Fahrzeugreinigung durchzuführen;
 - als Fahrer das Fahrzeug in der (den) Kurzzeit-Haltezone(n) zu verlassen.

Parkdauer

4. Die Parkdauer auf den Langzeitparkplätzen ist unbeschränkt. Trotzdem muss im Falle einer Parkdauer von über drei Monaten vorgängig eine schriftliche Mitteilung an den GA entsprechend den Bedingungen unter Ziffer 8 gemacht werden.
5. Die Parkdauer auf den Kurzzeitparkplätzen ist auf maximal 4 Tage beschränkt.
6. Die Parkdauer in der (den) Kurzzeit-Haltezone(n) ist auf maximal fünf Minuten beschränkt.
7. Ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis des GA darf die Maximalparkdauer der Parkplätze nicht überschritten werden.
8. Wenn ein Nutzer sein Fahrzeug über die erlaubte Maximalparkdauer hinaus abstellen möchte bzw. immer wenn die Parkdauer über drei Monate hinausgeht (für die Langzeitparkplätze), muss der Nutzer den Parkservice vorgängig schriftlich unter der folgenden Adresse benachrichtigen: Genève Aéroport, Service des parkings, case postale 100, 1215 Genève 15 oder per E-mail an: parkings.aig@gva.ch.
9. Das „P+R“-Reglement für die Parkdauer ist vorbehalten.

Abschleppen des Fahrzeugs auf den Abstellplatz für amtlich abgeschleppte Fahrzeuge

10. Im Fall von unzulässigem (besonders wenn die Bedingungen unter obiger Ziffer 7 nicht eingehalten wurden), verdächtigem, hinderlichem, falschem oder gefährlichem Parken, können die Fahrzeuge durch die Polizei abgeschleppt und auf Kosten, Risiko und Gefahr des Verpflichteten (Fahrzeughalter oder -fahrer) auf dem Abstellplatz für amtlich abgeschleppte Fahrzeuge entsprechend den im kantonalen Reglement für Abstellplätze von amtlich abgeschleppten Fahrzeugen vorgesehenen Prozeduren (RS GE H 1 05.12) abgestellt werden. Das Abschleppen auf Abstellplätze für amtlich abgeschleppte Fahrzeuge kann unter den gleichen Bedingungen auch für ein beschädigtes Fahrzeug angefordert werden, dessen sofortige Funktion gefährdet ist.

Artikel 6: Schutz und Sicherheit

1. Nutzer dürfen den Motor nicht für Funktionen wie Klimaanlage oder Heizung laufen lassen, insbesondere nicht in den Tiefgaragen.
2. Es ist untersagt, in den Tiefgaragen und/oder auf Parkplätzen ohne natürliche Belüftung (im Freien) zu rauchen.
3. Es ist untersagt, Kinder ohne Aufsicht im Inneren des Autos oder in der Nähe des geparkten Fahrzeugs zu lassen. Das gleiche Verbot gilt für Tiere.
4. Der GA führt selbst oder lässt durch von Ihm beauftragte Dritte Kontrollen auf den Parkplätzen und in der (den) Kurzzeit-Haltezone(n) durchführen. Auf Nachfrage müssen Nutzer ihren Ausweis, ihren Fahrzeugausweis und gegebenenfalls auch die Mietbescheinigung des Fahrzeugs vorlegen. Im Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung, behält sich der GA das Recht vor, die Polizei zu verständigen.
5. Im Brandfall oder im Fall von Gefahren müssen die Parkflächen zu Fuss verlassen werden und es müssen die Feuerwehr (118) wie auch der Parkservice des GA (022/717.70.99) verständigt werden. In solch einem Fall ist der Zugang zum Parkplatz untersagt.

Artikel 7: Einfahrt und Ausfahrt

Einfahrt

1. Die automatische Einfahrt zum Parkplatz kann durch Folgendes herbeigeführt werden:
 - die Ausgabe des Parkscheins an den Nutzer am Parkscheinautomaten beim Einfahren des Fahrzeugs in die Einfahrt,
 - die Verwendung oder das Einführen eines genehmigten Zugangsscheins (zum Beispiel die Abonnement-Karte oder Kennzeichenerkennung) oder der Kreditkarte des Nutzers in den Parkscheinautomaten an der Einfahrt.
2. Die Durchführung dieses Vorgangs bewirkt die Öffnung der Schranke.
3. Das Parkticket wird dem Kennzeichen des einfahrenden Fahrzeugs zugeordnet.
4. Der Nutzer akzeptiert, dass Ihr Fahrzeug-Kennzeichen bei der Einfahrt auf den Parkplatz gespeichert wird, um die spätere Ausfahrt zu ermöglichen.

Ausfahrt

5. Die Ausfahrt aus den Parkplätzen unterliegt:
 - dem Einführen des Parktickets, das zuvor an den Kassen der Parkplätze des GA (automatisch oder manuell) bezahlt wurde, in den Parkscheinautomaten an der Ausfahrt,
 - der Verwendung oder dem Einführen eines genehmigten Zugangsscheins (zum Beispiel der Abonnement-Karte, des Ausfahrt-Tickets oder der Kennzeichenerkennung) oder der Kreditkarte des Nutzers in den Parkscheinautomaten an der Ausfahrt.
6. Die Zuordnung des Tickets zum Fahrzeug-Kennzeichen bei der Einfahrt muss identisch sein mit derjenigen bei der Ausfahrt. Andernfalls behält sich der GA vor, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen (z.B. Nutzungsverbot für die Parkplätze) und den Nutzer bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Verbote

7. Unabhängig der Umstände, selbst wenn der Nutzer im Besitz eines gültigen Ausfahrt-Tickets ist, ist es ausdrücklich untersagt, die offene Schranke des vorhergehenden Fahrzeugs zu nutzen, um die Parkplätze zu verlassen. Bei Nichteinhaltung dieses Verbots behält sich der GA vor, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen (z.B. Nutzungsverbot für die Parkplätze) und den Nutzer bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.
8. Das gleiche gilt für jegliche andere Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die Vorschriften des vorliegenden Artikels zu umgehen.

Artikel 8: Parkgebühren

1. Das Parkieren auf den Parkplätzen führt zur Erhebung von Gebühren entsprechend den geltenden Tarifen. Diese sind auf der Internetseite www.gva.ch/parkings veröffentlicht.
2. Die Bezahlung dieser Gebühr muss getätigt werden, bevor das Fahrzeug die Parkplätze verlässt. Es wird keine Ausnahme toleriert, ausgenommen mit schriftlichem Einverständnis des GA. Der GA hat das Recht, die Nutzer innerhalb der Parkplätze oder in deren unmittelbaren Umgebung zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass die Nutzer die Gebühren beglichen haben. Andernfalls behält sich der GA vor, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen (z.B. Nutzungsverbot für die Parkplätze) und den Nutzer bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Artikel 9: Nutzerverantwortung

1. Jegliches Verkehrsgeschehen, Fahren, Parkieren, Aussteigen und Einsteigen von Mitfahrern (und/oder Aus- und Einladen von Gepäck und Waren) auf dem Parkgelände und in der (den) Kurzzeit-Haltezone(n) unterliegt der kompletten Verantwortung der Nutzer, besonders der Fahrer und/oder der Fahrzeughalter. Die parkierten Fahrzeuge unterliegen der alleinigen Verantwortlichkeit der Fahrer und/oder Fahrzeughalter.
2. Die Nutzer sind für Personen-, Fahr- und Sachschäden, die sie dem GA oder Dritten auf den Parkflächen und in der (den) Kurzzeit-Haltezone(n) verursachen könnten, verantwortlich.
3. Im Falle eines Schadens durch den Nutzer am GA und/oder an einem Dritten, ist der Nutzer angehalten, dem Parkservice unverzüglich Meldung zu erstatten (Tel.:022/717.70.99) und dabei seine Personalien anzugeben. Darauf muss er dem GA eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen. Er muss dem GA die Kontaktdaten seiner Versicherungsgesellschaft mitteilen.
4. Im Falle eines Schadens am GA, der durch den Nutzer verursacht wurde, behält sich der GA das Recht vor, die Bezahlung des Schadens und des Schadensersatzes zu verlangen, inklusive den internen Kosten des GA. Darüber hinaus behält sich der FG das Recht vor, den Nutzer bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Artikel 10: Verantwortlichkeiten des GA

1. Der GA garantiert nicht den bedingungslosen Zugang zu jeder Zeit zu seinen Parkplätzen und der (den) Kurzzeit-Haltezone(n).
2. Der FG trägt in keinem Fall die Verantwortung für Diebstahl, Unfälle oder Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, insbesondere nicht beim Abschleppen.
3. Der GA kann nicht für Machenschaften anderer Firmen, die offiziell oder nicht-offiziell auf dem Flughafengelände arbeiten, verantwortlich gemacht werden.
4. Der GA kann in keinem Fall für Zufälle, Naturphänomene, durch Tiere verursachte Schäden, höhere Gewalt wie z.B. Grossbrände, Frost, Überschwemmung, Schnee, Unwetter, Streik, Unruhen, etc. verantwortlich gemacht werden. Diese Auflistung dient als Beispiel und ist nicht vollständig.

Artikel 11: Ticketverlust

1. Nutzer, die ihr Einfahrt-Ticket nicht vorweisen können, müssen sich an die Kasse des Parkplatzes begeben und den Nachweis über Datum und Uhrzeit der Ankunft auf dem Parkplatz erbringen. Kann der Nutzer diesen Nachweis nicht liefern, ist die Liste mit der Kennzeichenerkennung verbindlich und dient als Grundlage für die Festlegung der Gebühren.
2. Eine Mindestgebühr wird kassiert, die einer Parkdauer von 24 Stunden gemäss den geltenden Parkgebühren entspricht. Zu diesem Grundbetrag wird der entsprechende Betrag der effektiven Parkdauer hinzugefügt. Wenn die Parkgebühr nicht bestimmt werden kann, wird ein Betrag, der einer Parkdauer von 24 Stunden entspricht, gemäss den geltenden Parkgebühren zur Mindestgebühr hinzugefügt.
3. Es gilt nicht als Ticketverlust, wenn die Zuordnung des Einfahrt-Tickets zum Kennzeichen des einfahrenden Fahrzeugs nicht mit demjenigen des ausfahrenden Fahrzeugs übereinstimmt, ausgenommen, der GA hat Grund zur Annahme, dass der Nutzer guten Glaubens ist.
4. In allen Fällen des Ticketverlusts unterliegt die Ausfahrt des Fahrzeugs dem Vorzeigen des Fahrzeugausweises und des Identitätsausweises. Eine Verlufterklärung des Tickets wird auf Grundlage dieser offiziellen Dokumente aufgenommen.
5. In Anwendung der oben genannten Ziffer 2 erstattet der GA den gezahlten Betrag auf keinen Fall zurück.

Artikel 12: Plakatierung, Flugblätter, Veranstaltungen, Hausieren, Betteln und Handels- oder Geldgeschäfte

1. Die Parkplätze und die Kurzzeit-Haltezone(n) sind privates Gelände, die für die Öffentlichkeit freigegeben sind. Dort sind Plakatieren, das Verteilen von jeglicher Art von Dokumenten und Veranstaltungen verboten, ausser es liegt eine vorgängige Genehmigung des GA vor. Die Reinigungskosten werden den Zuwiderhandelnden in Rechnung gestellt.
2. Hausierer, Verkäufer, Bettler und Obdachlose werden auf den Parkplätzen und der (den) Kurzzeit-Haltezone(n) nicht geduldet.
3. Geschäftliche und/oder finanzielle Transaktionen sind weder auf den Parkplätzen noch auf der (den) Kurzzeit-Haltezone(n) erlaubt und auch nicht in deren unmittelbarer Nähe, ausser es liegt eine vorgängige schriftliche Erlaubnis des GA vor.

Artikel 13: Verbreitung

1. Die Nutzer werden durch die Internetseite www.gva.ch über das vorliegende Reglement in Kenntnis gesetzt und zudem wird es interessierten Nutzern im Parkservice des GA zur Verfügung gestellt.
2. Einzig die auf der Internetseite veröffentlichte französische Version des vorliegenden Reglements ist verbindlich.

Artikel 14: Verletzung des vorliegenden Reglements

Im Falle einer Verletzung einer oder mehrerer Klauseln des vorliegenden Reglements behält sich der GA das Recht vor, alle notwendigen Massnahmen gegen den betroffenen Nutzer (z.B. Nutzungsverbot der Parkplätze) zu treffen und ihn bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Artikel 15: Änderungen

Der GA behält sich das Recht vor, jederzeit das vorliegende Reglement zu ändern und die Änderungen direkt anwendbar zu machen, auch für Nutzer, deren Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Änderung bereits auf den Parkplätzen parkiert waren.

Artikel 16: Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt am 22. Mai 2013 in Kraft und gilt rückwirkend für die Fahrzeuge der Nutzer, die Ihr Fahrzeug bereits auf den Parkplätzen und/oder der (den) Kurzzeit-Haltezone(n) parkiert haben.
2. Das gegenwärtige Reglement annulliert und ersetzt das Reglement zur Nutzung der öffentlichen Parkplätze des Genève Aéroport vom 26. April 2011.

Artikel 17: Anwendbares Recht - Gerichtsstand

Es gilt das schweizerische Recht und der Gerichtsstand ist Genf.
